



Pensionssplitting

Hintergrund für die Einführung des freiwilligen Pensionssplittings war, den durch die Kindererziehungszeit entstehenden finanziellen Verlust zumindest teilweise zu reduzieren.

Unter Pensionssplitting ist die Übertragung von Teilgutschriften bei Kindererziehung zu verstehen. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach Geburt des Kindes bis zu 50 % seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet und somit Kindererziehungszeiten erwirbt, übertragen lassen. Es sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.

Der Antrag ist schriftlich beim leistungszuständigen Versicherungsträger (das ist jener Träger, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes einzubringen.

Die Übertragung ist mit 50 % der Teilgutschrift aus der Erwerbstätigkeit des Überträgers begrenzt. Durch das Pensionssplitting darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage des Elternteils, dem die Gutschrift übertragen wird, nicht überschritten werden.

Nach Erteilung des Übertragungsbescheides durch den Pensionsversicherungsträger kann die Vereinbarung der Eltern über das Pensionssplitting grundsätzlich nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

Zuständiger Versicherungsträger für Arbeiter und Angestellte ist die Pensionsversicherungsanstalt.

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at